



FUSSBALL · GYMNASTIK · TENNIS · KINDERTURNEN · DARTS



BASKETBALL · STOCKSCHIESSEN · SHOWTANZ · VOLLEYBALL

Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV Mirskofen e.V. für die Sportausübung und die praktische Sportausbildung

Stand: 01.07.2021

Gesetzliche Vorgaben/ Allgemeinverfügungen (LRA Landshut)

Maßgeblich für die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind insbesondere die inzidenzabhängigen Regelungen des § 12 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV).

Danach ist als Wert die stabile 7-Tages-Inzidenz (= Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) im Landkreis Landshut relevant.

Mit Verfügung von 30.05.2021 hat das Landratsamt Landshut festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Landshut den Wert **50 an fünf Tagen in Folge unterschritten** hat und dass ab 01.06.2021 die inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (nun: 13. BayIfSMV) gelten.

Somit ist – solange die 7-Tages-Inzidenz unter 50 bleibt – gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BayIfSMV die Sportausübung und die praktische Sportausbildung **jeder Art ohne Personenbegrenzung** gestattet, d.h. es ist folgender Sport zulässig:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

Generelles Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV

Mirskofen e.V. für Sportausübung und die praktische Sportausbildung

—

Sportgelände Obere Sendlbachstraße 20, 84051 Essenbach

1. Organisatorisches

- a) Ergänzend zu dem vorliegenden generellen Schutz- und Hygienekonzept erstellt die Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilungsleitung ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept.

Diese beiden Konzepte bilden unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen die Grundlagen für den Sportbetrieb des DJK-SV Mirskofen e.V..

Auf Verlangen werden die Konzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt.

- b) Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge, soziale Medien sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den Sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- c) Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der 13. BayIfSMV gilt auf dem kompletten Sportgelände (inkl. Räumlichkeiten) eine FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird.
- d) Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1 500 Zuschauern zulässig, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen.

e) Bis auf Weiteres werden während des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf dem Sportgelände folgende **gastronomische Angebote im Innen- und Außenbereich** gemacht:

- Der Getränkeautomat darf genutzt werden. Beim Betreten des Sportheims zu diesem Zweck ist eine FFP2-Maske zu tragen (Ausnahme: siehe § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit).
- Der **Außenbereich** wird im Zeitraum bis längstens 1 Uhr wieder geöffnet. An einem Tisch dürfen sich maximal zehn Personen aufhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV).

Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis (wie z.B. Mannschafts-, Sparten-, Abteilungs- oder sonstige Vereinssitzungen) sind im Außenbereich bis zu 100 Personen (zuzüglich geimpfte oder genesene Personen) zulässig.

Ab Betreten des Außenbereichs haben die Nutzer eine FFP2-Maske zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

Ausschließlich der „Vereinswirt“ Wittmann Kone oder von ihm ausdrücklich benannte und unterwiesene Personen dürfen den Gastraum im EG, die Küche im EG (samt Kühlung) sowie den Saal im 1. OG – mit FFP2-Maske – betreten, zum Beispiel um Getränke, Speisen oder Gläser in den Freibereich zu bringen.

- Der **Innenbereich** (Gastraum EG, Küche im EG samt Kühlung, Saal 1. OG samt Nebenräume) bleibt grundsätzlich geschlossen.
Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis (wie z.B. Trainer-, Mannschafts-, Sparten-, Abteilungs- oder sonstige Vereinssitzungen) sind im Innenbereich bis zu 50 Personen (zuzüglich geimpfte oder genesene Personen) zulässig.
- Das Personal (Wittmann Kone, beauftragte Person, Bedienung) hat ebenfalls eine FFP2-Maske zu tragen in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
In den Küchen wird soweit möglich zwischen den Mitarbeitern ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine FFP2-Maske zu tragen.

- Das gemeinsame Sitzen an einem Tisch – maximal 10 Personen – ist nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erlaubt.
Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass die Nutzer auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten.
Jeder Nutzer ist für die Einhaltung der Abstandsregelungen verantwortlich, ggf. muss jeder Nutzer die Tische und Stühle vor Benutzung entsprechend ausrichten.
Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nicht gilt, ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt.
- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung etc.) ist untersagt.
- Die Nutzer müssen stets auf regelmäßige Händehygiene (Seife, fließendes Wasser) und auf die Einhaltung der Husten-/Niesetikette achten.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern zu ermöglichen, ist bei der Nutzung eines Tisches im Innen- oder Außenbereich eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit** (Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Hierbei ist **pro Tisch** das vom Verein vorgegebene Muster zu verwenden. Sollte ein Nutzer den Tisch wechseln, hat er sich auch in die Kontrollliste des neuen Tisches einzutragen. Sobald sich das Beisammensein pro Tisch auflöst, ist die ausgefüllte Liste beim „Vereinswirt“ abzugeben oder in den Briefkasten des Sportgeländes (Hauptzugang) einzuwerfen.
- Kontaktflächen werden laut Reinigungsplan regelmäßig desinfiziert.
Für die Tische des Außen- und Innenbereichs wird Oberflächendesinfektion zur Verfügung gestellt. Vor Tischnutzung ist der Tisch durch die Nutzer zu desinfizieren. Auch dies ist zu dokumentieren.

- Den Nutzern werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Dort wird mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
Bei der Nutzung der WC-Anlagen besteht FFP2-Maskenpflicht (Ausnahme: siehe § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit).
- Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (z.B. Speisekarte, Menagen, Tablets, Servietten usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/ Auswechslung erfolgt.
- Ausschluss vom Besuch des Außen- und Innenbereichs:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Innen- bzw. Außenbereich zu verlassen.

- f) Es wird empfohlen, ausschließlich das eigene Spielmaterial zu verwenden und nicht zu tauschen.
- g) Es wird empfohlen, auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen zu verzichten. Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln der 13. BayIfSMV Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere die Kontaktbeschränkungen.
- h) Der Vereinsbus darf – bei der derzeitigen 7-Tage-Inzidenz von unter 50 – durch gleichzeitig maximal 10 Personen genutzt werden, wobei Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht bleiben.
Sollten Personen nicht nur eines Hausstandes mitfahren, wird dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

- i) Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege des Sportgeländes sind möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt die allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln eingehalten werden.
- j) Die Vorstandschaft und Abteilungs-/Spartenleitungen schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Die entsprechenden Aushänge sind diesbezüglich zu beachten.
- k) Die Vorstandschaft, Abteilungs-/Spartenleitungen, Trainer/Übungsleiter etc. kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- l) Die Vorstandschaft, Abteilungs-/Spartenleitungen, Trainer/Übungsleiter etc. von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- m) Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.
Es wird empfohlen, dass vor dem Sporttreiben von Personen der Risikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt eingeholt wird.
- n) Zur Erstellung von sportartspezifischen Konzepten wird explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können, verwiesen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot auf dem Vereinsgelände ist die Einhaltung der Regelungen der 13. BayIfSMV (insbesondere Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung und Kontaktbeschränkungen aus Teil 1 der Verordnung) einschließlich der Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße muss so gewählt werden, dass die Regelungen der 13. BayIfSMV eingehalten wird. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Vom Sportbetrieb ausgeschlossen sind
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Die Nutzer des Sportgeländes werden vorab durch Aushänge an den Zugängen über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollten Nutzer des Sportgeländes während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- c) Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- d) Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (FFP2) – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- e) Den Sporttreibenden werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Sporttreibenden werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Bei der Nutzung der WC-Anlagen besteht FFP2-Maskenpflicht.

- f) Bei Trainings-/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- g) Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).

3. Maßnahmen vor Betreten des Sportgeländes

- a) Die Nutzer des Sportgeländes dürfen das Sportgelände bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber nicht betreten. Hierüber wird durch einen Aushang an den Zugängen ausdrücklich hingewiesen.
- b) Die Nutzer des Sportgeländes müssen stets das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern einhalten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- c) Die Nutzer des Sportgeländes müssen stets auf regelmäßige Händehygiene (Seife, fließendes Wasser) und auf die Einhaltung der Husten-/Niesetikette achten.
- d) Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (FFP2) auf dem gesamten Sportgelände.

4. Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsportbetrieb

- a) Der Aufenthalt der Nutzer auf dem Vereinsgelände muss möglichst kurz sein, d.h. das Vereinsgelände darf erst unmittelbar vor der Sportausübung betreten werden, nach Beendigung ist das Vereinsgelände umgehend zu verlassen. Warteschlangen an den Zu-/ Ausgängen sind zu vermeiden.
- b) Pro Trainings-/Wettkampfeinheit ist ein Verantwortlicher zu benennen. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, hat der Verantwortliche eine Dokumentation mit Angaben von Namen und

sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer werde bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- c) Der Trainer/Übungsleiter hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.
- d) Die Sportausübung erfolgt kontaktlos, d.h. kein Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc.

5. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- a) Die sanitären Einrichtungen (WCs), Umkleiden und Duschen sind ab sofort grundsätzlich wieder geöffnet. Dennoch wird empfohlen, diese nur ausnahmsweise zu nutzen und sich vorzugsweise zu Hause umzuziehen bzw. zu duschen.
- b) Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen (WCs) gilt eine FFP2-Maskenpflicht (Ausnahme: siehe § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit). Dies gilt ebenso bei der Nutzung der Umkleiden. Während des Duschvorgangs muss keine Maske getragen werden.
- c) Bei der Nutzung der WCs, Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen.
- d) Die Nutzenden haben in den WCs, Umkleiden und Duschen für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.

- e) Die sanitären Einrichtungen (WCs) werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen muss jeder Nutzer sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen dürfen die Nutzer ggf. nicht jede Dusche in Betrieb nehmen.
- f) Die Fußböden werden täglich gereinigt und desinfiziert.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Hygienekonzept

- a) Das Reinigungskonzept des Sportgeländes (insbesondere Vereinsheim bzw. WC-Anlagen im EG) wurde nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) an die Nutzungsfrequenz angepasst und deutlich ausgeweitet. Die WC-Anlagen im EG werden regelmäßig (bei täglicher Nutzung des Sportgeländes täglich) gereinigt und desinfiziert. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass ausreichend Handseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Die Toilettenreinigung sowie die Kontrolle der Verbrauchsstoffe werden (wie nach HACCP gefordert) in Listen dokumentiert. Zusätzlich werden Hinweise für die Handhygiene an den Waschbecken angebracht.
- b) Auf dem Sportgelände sind zunächst 5 Händedesinfektionsstationen installiert. Diese orientieren sich an den einzelnen Sportstätten auf dem Vereinsgelände bzw. an den Zutrittsmöglichkeiten in das Vereinsheim und sind wie folgt angebracht:
- Überdachung Hütte/ Lagerraum Stockschützen: nutzbar für Sportstätte Stockbahnen sowie sonstige Nutzer des Sportgeländes, welche dieses über den Hauptzugang (Parkplatz) betreten;
 - Überdachung Hauptzugang Sportheim: nutzbar für Sportstätte Tennisanlage und sonstige rechtmäßige Nutzer des Sportheim-Hauptzugangs (z.B. Nutzung der WC-Anlagen im EG durch die Stockschützen oder Tennisspieler)
 - Flur WC-Anlagen EG: nutzbar für alle rechtmäßigen Nutzer des Sportheims (z.B. Nutzer der WC-Anlagen EG)
 - Überdachung Hintereingang Sportheim: nutzbar für die beiden Sportstätten Rasen-Hauptplatz und Rasen-Trainingsplatz
 - Überdachung Hütte Rasen-Trainingsplatz: nutzbar für die Sportstätte Rasen-Trainingsplatz und sonstige rechtmäßige Nutzer des Sportheim-Nebenzugangs

- c) Für den Fall, dass Erste Hilfe geleistet werden muss, stehen im Sportheim FFP2 – Masken sowie Einweghandschuhe zur Verfügung, um einen Eigenschutz der Ersthelfer zu gewährleisten.
- d) Im Sportheim ist eine FFP2-Maske zu tragen. Diese muss von den Nutzern des Sportgeländes selbst mitgebracht werden.
- e) Alle wichtigen Regeln zur Umsetzung des Hygienekonzeptes werden an den Eingängen des Sportgeländes und den Zugängen zum Sportheim aufgehängt.
- f) Alle Trainer/ Übungsleiter werden über die einzuhaltenden Hygieneregeln geschult und eventuelle Unklarheiten beseitigt. Die Übungsleiter geben die Regeln an die Sporttreibenden weiter. Beide Schritte werden schriftlich dokumentiert.

Mirskofen, 01.07.2021

gez. Ulrich Stemmler

für den Vorstand DJK-SV Mirskofen e.V.